

Gewerkschaften und Streikrecht

Anmerkungen zur Rechtslage in Deutschland

Von Wolfgang Hendlmeier

Seit jeher gibt es in Deutschland keine verbindlichen Regelungen für die Tätigkeit der Gewerkschaften, also von Vereinigungen zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen im Sinne von Art 9 Abs 3 Grundgesetz. Dies hat im Lauf der Zeit zu einer umfangreichen und wenig übersichtlichen Rechtsprechung für Einzelfälle geführt, zum sog. Richterrecht.

Es wäre jedoch wünschenswert, wenn Handlungen der Gewerkschaften, die sich auf das Gemeinwohl auswirken, besser geregelt wären; denn jeder Streik wirkt sich nicht nur auf die Beziehung zwischen Arbeitgeber und Gewerkschaft aus, sondern vor allem auf die Kunden, die Schaden erleiden, weil die gerade tätigen Vertreter der Gewerkschaften und des Arbeitgebers sich nicht einigen wollen und nur ihre Parteiinteressen und nicht die Auswirkung ihres Handelns auf die Allgemeinheit im Blick haben. Wenn zum Beispiel eine zu umfangreiche Arbeitszeitverkürzung gefordert wird, müssen für die Kunden Leistungen eingestellt werden, wenn nicht genügend Arbeitnehmer für einen Ausgleich der entfallenden Leistungen zur Verfügung stehen.

Früher wurde im öffentlichen Dienst weniger gestreikt, weil vor 1994 dieser Dienst zu einem erheblichen Teil von Behörden mit Beamten ohne Streikrecht geleistet wurde. Nach 1994 überführten die Bundespolitiker teilweise nach Vorgaben der Europäischen Union die Bundes-eisenbahnen, die Post und die Bundesautobahnen von Bundesbehörden oder die Autobahnen von der Auftragsverwaltung durch die Bundesländer in privatrechtliche Gesellschaften, z. B. die Eisenbahn 1994 [2], die Bundespost (Post, Fernmelde- und Bankdienst) 1995 [3] und die Bundesautobahnen 2021 [4]. Die im Deutschen Reich nach 1871 begründeten und bewährten Verwaltungs- und Geschäftstraditionen wurden nach 1990 in wichtigen Bereichen beseitigt. Die früheren Bundes-Eigenbetriebe Postbank und Post wurden ganz oder zum weit überwiegenden Teil verkauft. Die Umwandlung der Behörden in privatrechtliche Gesellschaften hat mittelfristig den Ersatz aller Beamtenstellen in Angestelltenstellen zur Folge. Die Möglichkeit zum Streik nahm zu, was insbesondere für die Fahrgäste der Bahn lästig ist. Dort war das in den Zügen eingesetzte Personal früher im mittleren Dienst verbeamtet.

Nach Einschätzung des arbeitgebernahen Instituts der deutschen Wirtschaft verursacht ein eintägiger Streik einen Schaden von 100 Mio [5]. Bei längeren Streiks steigen die Kosten überproportional. Beim Zustand der Strecken und bei der mangelhaften Pünktlichkeit der Deutschen Bahn AG, außerdem bei den Schwierigkeiten wegen der angespannten Transportmöglichkeiten infolge des Krieges in der Ukraine und in Palästina/Israel sind Streiks alles andere als förderlich.

Bei einer Bestreikung der öffentlichen Verkehrsmittel können die Arbeitnehmer u. U nicht mehr zu ihrer Arbeitsstelle gelangen. Oder es wird durch Streiks die Versorgung in einem Krankenhaus beeinträchtigt, auch wenn immer wieder gesagt wird, die Versorgung der Notfallpatienten sei sichergestellt. Insbesondere müßte die Verhältnismäßigkeit von Streiks, die Pflicht zur Verhandlung zwischen Vertretern des Arbeitgebers und der Gewerkschaft oder die Pflicht zur Einschaltung eines Vermittlers durch Rechtsnormen festgelegt werden. Dadurch würde das Streikrecht nicht beeinträchtigt. Es würden nur allzu schädliche Folgen für die Gemeinschaft beschränkt bzw. die Verhältnismäßigkeit definiert. Beim derzeitigen Zustand ist es kaum feststellbar, ob ein Streik verhältnismäßig ist, d. h. ob die Forderungen der Gewerkschaft und die Auswirkungen auf die Gemeinschaft noch in einem guten Verhältnis zueinan-

der stehen. Die Auswirkungen hängen vor allem vom guten Willen der beteiligten Personen ab. Das ist für einen Rechtsstaat wenig befriedigend.

In Deutschland darf nur für Lohnerhöhungen und für die Verbesserung von Arbeitsbedingungen gestreikt werden. Durch den sog. politischen Streik sollen politische Ziele erreicht werden [6]. Er ist in Deutschland im Gegensatz z. B. zu Frankreich nicht erlaubt.

Wichtige Quellen und weiterführendes Schrifttum:

- [1] Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Fassung vom 23. Mai 1949, außerdem die aktuelle Fassung:
https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl149001.pdf%27%5D#__bgbl__%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl149001.pdf%27%5D__1706453057869
 und
<https://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html>;
- [2] Am 01.01.1994 Umwandlung der Behörde „Deutsche Bundesbahn“ in eine Aktiengesellschaft:
https://de.wikipedia.org/wiki/Deutsche_Bahn;
- [3] Am 02.01.1995 Umwandlung der Deutschen Bundespost in die Aktiengesellschaften Deutsche Post AG, Deutsche Telekom AG und Deutsche Postbank AG: https://de.wikipedia.org/wiki/Deutsche_Bundespost;
- [4] Autobahnen der Bundesrepublik Deutschland: [https://de.wikipedia.org/wiki/Autobahn_\(Deutschland\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Autobahn_(Deutschland));
- [5] Kosten des Lokführerstreiks bei der Bahn: <https://www.youtube.com/watch?v=qx84BKyp7IU>;
- [6] Der politische Streik ist in Deutschland nicht zulässig: <https://www.bpb.de/themen/medien-journalismus/netzdebatte/219308/ein-bisschen-verbotten-politischer-streik/>;
- [7] Plädoyer zur gesetzlichen Regelung des Streikrechts:
<https://www.wirtschaftsdienst.eu/inhalt/jahr/2016/heft/6/beitrag/plaedoyer-zur-gesetzlichen-regelung-des-streikrechts-eine-replik.html>;
- [8] Grundrecht mit Grenzen? <https://www.br.de/extra/respekt/streik-grundrecht-mit-grenzen-100.html>;
- [9] Deutsche Post AG: <https://www.br.de/extra/respekt/streik-grundrecht-mit-grenzen-100.html>;
- [10] Postbank: <https://de.wikipedia.org/wiki/Postbank>.

Stand: 29. Januar 2024